

Zürich, 1. Juni 2026

Einschreiben

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Cyber
3086 Zimmerwald

Viktor Györfly

Rechtsanwalt

Beethovenstrasse 47
8002 Zürich
Telefon 044 240 20 55
Telefax 043 500 55 71
gyoerffy@psg-law.ch
www.psg-law.ch

Digitale Gesellschaft
Auskunftsgesuch betreffend Datenbearbeitung im Rahmen der Kabelaufklärung
I/Ref.: FLR

Sehr geehrter Herr Flück

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2025 in der eingangs erwähnten Angelegenheit und reiche Ihnen dazu namens und im Auftrag meiner Mandantin folgende Stellungnahme ein (wobei ich darauf verzichte, die nachstehend zitierte Rechtsprechung ausführlich wiederzugeben und stattdessen auf diese verweise):

1. Bei der Funk- und Kabelaufklärung handelt es sich um eine anlasslose Massenüberwachung von Telekommunikationsströmen. Dem Konzept nach handelt es sich um ein auf grenzüberschreitende Signale bezogenes Instrument der Auslandsaufklärung. In der Praxis wird aber auch rein inländische Kommunikation erfasst, dies u.a., weil u.U. nicht effektiv festgestellt werden kann, wo sich sendende und empfangende Partei einer Kommunikation aufhalten sowie aufgrund eines fehlerhaften Verständnisses des Begriffs des grenzüberschreitenden Signals (es sei dazu im Detail auf das Urteil A-6444/2020 des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. November 2025 verwiesen, insb. E 7.5 [mit Verweis auf EGMR [GC], Big Brother Watch v. The United Kingdom, 25. Mai 2021 [Nrn. 58170/13, 62322/14 und 24960/15] §§ 332 f.; Centrum För Rättvisa v. Sweden, 25. Mai 2021 [Nr. 35252/08], §§ 246 f.; Beschluss des deutschen Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1743/16 und 2539/16 vom 8. Oktober 2024, Ziff. 154], E 6.3.4, E 11.2.2, E 11.4.2, E. 14.14.2, E 16.4, E 25.2.2). Die Funk- und Kabelaufklärung ist eine heimliche Massenüberwachung (Urteil A-6444/2020 des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. November 2025, E 7.6.2, E 14.2).

Mitglied der Demokratischen
Juristinnen und Juristen Schweiz
(DJS).
Eingetragen im Anwaltsregister

2. Die Funk- und Kabelaufklärung tangiert die Digitale Gesellschaft in in ihrem Recht auf Achtung des Intim-, Privat- und Familienlebens, auf Schutz der Privatsphäre, einschliesslich Achtung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten und die informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 UNO-Pakt II, Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten [Konvention Nr. 108 des Europarates, SR 0.235.1]). Diese Normen verleihen jeder Person das Recht, frei von staatlicher Überwachung mit anderen Personen zu kommunizieren. Dies betrifft jede Form von Kommunikation, unabhängig davon, wo und mit welchen Mitteln die Kommunikation geführt wird. Geschützt ist sowohl der Inhalt der Kommunikation als auch die Tatsache an sich, dass die Kommunikation stattfindet, namentlich Ort und Zeit der Kommunikation sowie die Identität der daran teilnehmenden Personen. Diese Grundrechte sind damit immer dann tangiert, wenn der Staat Daten im Zusammenhang mit der Kommunikation von Personen erfasst, durchsucht und speichert, und zwar sowohl in Bezug auf den Inhalt der Daten als in Bezug auf sogenannte Metadaten. Der schwere Eingriff liegt bereits in der Erfassung der Daten und der damit verbundenen Überwachung an sich.
3. Die Funk- und Kabelaufklärung tangiert weiter die Freiheit der Meinungsäusserung, die Meinungs- und Informations- sowie die Medienfreiheit (Art. 16 BV, Art. 10 EMRK, Art. 19 UNO-Pakt II) und die Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV, Art. 11 EMRK). Diese Normen verleihen jeder Person das Recht, ihre Meinung frei von staatlichen Eingriffen zu bilden und zu äussern, Medien und weitere Informationsquellen selbst und frei von staatlichen Eingriffen zu konsultieren, ihre Meinung mit anderen Menschen auszutauschen und sich friedlich mit anderen Personen zu versammeln.
4. Sodann sind die persönliche Freiheit und die Bewegungsfreiheit garantiert (Art. 10 Abs. 2 BV, Art. 8 EMRK). Diese Grundrechte schützen das Recht, die Persönlichkeit frei von staatlichen Eingriffen zu entfalten, die wesentlichen Aspekte seines Lebens selber zu gestalten, persönliche Beziehungen zu knüpfen, allein gelassen zu werden und sich frei zu bewegen.
5. Die Funk- und Kabelaufklärung tangiert auch Kommunikation zwischen der Digitalen Gesellschaft und Anwältinnen und Anwälten, welche dem Berufsgeheimnis i.S.v. Art. 321 StGB untersteht, sowie Kommunikation zwischen der Digitalen Gesellschaft und Journalist:innen, welche dem journalistischen Quellenschutz unterliegt.
6. Diese Eingriffe in die Grundrechte betreffen die Digitale Gesellschaft, aber auch die Vereinsmitglieder der Digitalen Gesellschaft bzw. alle Personen, welche sich bei der Digitalen Gesellschaft engagieren.

7. Die Funk- und Kabelaufklärung als heimliche Massenüberwachung der Telekommunikation stellt einen schweren Grundrechtseingriff dar, namentlich einen schweren Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens. Kommunikation hat regelmässig privaten und unter Umständen sogar höchstpersönlichen Charakter. Erschwerend fällt ins Gewicht, dass die Funk- und Kabelaufklärung anlasslos erfolgt, also insbesondere, ohne dass die Digitale Gesellschaft hierfür einen konkreten Anlass gegeben hätte. Überdies wird die Schwere dadurch erhöht, dass sie über eine ausserordentliche Reichweite verfügt (Urteil A-6444/2020 des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. November 2025, E 7.6.2).
8. Aufgrund des Charakters der Funk- und Kabelaufklärung als anlasslose und heimliche Massenüberwachung kann die Digitale Gesellschaft nicht ermessen, ob und wie Kommunikation von ihr konkret von der Funk- und Kabelaufklärung erfasst wird. Die Überwachung ist auf konkreter und auf abstrakter Ebene aufgrund ihrer Heimlichkeit, Anlasslosigkeit, ihrer ausserordentlichen Reichweite und ihrer mangelhaften Nachvollziehbarkeit als Folge der nicht genügend klaren gesetzlichen Grundlage und der heimlichen, in wesentlichen Aspekten nicht oder nicht zureichend offen gelegten Praxis nicht bzw. nicht zureichend vorhersehbar.
9. Die Funk- und Kabelaufklärung hat einen «chilling effect» auf das Kommunikations- und Informationsverhalten. Wer damit rechnen muss, dass er überwacht wird, wenn er kommunizieren und sich informieren will, wird tendenziell weniger von seinen Möglichkeiten, über elektronische Kanäle zu kommunizieren und sich zu informieren, weniger Gebrauch machen. Seine Kommunikationsmöglichkeiten und seine Möglichkeit, eine Meinung zu bilden, sind dadurch eingeschränkt. Auch in diesem abschreckenden Effekt liegt ein Grundrechtseingriff.
10. In der Praxis besteht die Möglichkeit einer sogenannten Retrosuche. Daten, welche im Rahmen der Funk- und Kabelaufklärung ausgeleitet werden, bleiben hierbei gespeichert (auch wenn sich initial keine Übereinstimmung mit den angewendeten Selektoren ergibt), und die Selektoren – auch zwischenzeitlich zusätzlich beziehungsweise neu definierte Selektoren – werden hernach (erneut) auf die gespeicherten Daten angewendet. Hierzu werden die erfassten Kommunikationen bis zu 18 Monate und die erfassten Metadaten bis zu fünf Jahre aufbewahrt. Eine gesetzliche Grundlage, welche diese Praxis vorsieht, besteht nicht. (Urteil A-6444/2020 des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. November 2025, E 16.3.4.4).
11. Die Funk- und Kabelaufklärung verletzt – jedenfalls in ihrer jetzigen Form – die Grundrechte. Insbesondere besteht kein ausreichender Schutz vor Missbrauch, ist nicht gewährleistet, dass der Geheimdienst nur erhebliche und richtige Daten bearbeitet, bestehen keine Vorkehrungen zum Schutz von journalistischen Quellen und anderer besonders schützenswerter Kommunikation wie jener zwischen Rechtsanwält:innen und

Mandant:innen, ist eine hinreichend effektive Aufsicht über die Informationsbeschaffung ist nicht gewährleistet und steht den Betroffenen steht kein hinreichend wirksames Rechtsmittel für eine nachträgliche Überprüfung zur Verfügung (Urteil A-6444/2020 des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. November 2025).

12. Anzumerken ist noch, dass sich die Bestimmungen von Art. 63 ff. NDG betreffend Auskunftsrecht, namentlich, was das sog. stellvertretende Einsichtsrecht durch den EDÖB betrifft, auf die Informationssysteme des NDB beziehen, nicht auf die durch das Kommando Cyber bearbeiteten Daten.
13. Hinzuweisen ist ferner darauf, dass das Kommando Cyber längst nicht in jedem Fall wissen wird, um welche Person es sich handelt, deren Daten sie (mit) bearbeitet (was am Grundrechtseingriff als solchen nichts ändert). Es kann z.B. sein, dass in den bearbeiteten Daten eine Mailadresse enthalten ist, von der das Kommando Cyber nicht weiss, um welche Person es sich handelt und die sie dem entsprechend einer um eine Datenauskunft ersuchenden Person auch nicht zuordnen kann, weil diese Person dem Kommando Cyber nicht alle die von ihr verwendeten Mailadressen oder weitere Elemente, welche in den von ihm bearbeiteten Daten vorkommen und anhand derer eine Übereinstimmung festgestellt werden könnte, angegeben hat. Es ist somit nicht gewährleistet, dass das Kommando Cyber effektiv imstande ist, über alle Daten Auskunft zu geben, welche die ersuchende Person betreffen.
14. Die Digitale Gesellschaft ist ein gemeinnütziger und breit abgestützter Verein für Bürger- und Konsumentenschutz im digitalen Zeitalter. Sie setzt sich seit 2011 als zivilgesellschaftliche Organisation für eine nachhaltige, demokratische und freie Öffentlichkeit ein. Sie verteidigt die Grundrechte in einer digital vernetzten Welt. Die Digitale Gesellschaft nutzt für ihre Tätigkeit intensiv Mittel und Dienste der elektronischen Kommunikation, namentlich für den Austausch unter interessierten Personen und mit anderen Organisationen sowie für die Beschaffung und Verbreitung von Informationen. Die Funk- und Kabelaufklärung stellt eine drastische, sehr weit reichende Form der Überwachung dar. Wer nicht in der Lage ist, der Überwachung zu entgehen, wird sein Kommunikationsverhalten und seinen Bewegungsfreiraum einschränken («chilling effect»). Freie Meinungsäusserung, Versammlungsfreiheit, schlussendlich Teilhabe an demokratischen Prozessen sind beeinträchtigt. Genau diese Prinzipien muss eine freiheitliche, demokratischen Gesellschaft jedoch gewährleisten. Dafür stehen unsere verfassungsmässig garantieren Grundrechte ein. Die Funk- und Kabelaufklärung kollidiert fundamental mit diesen Freiheitsrechten. Die Digitale Gesellschaft ist gezwungen, die Nutzung Mittel und Dienste der elektronischen Kommunikation den Überwachungsmassnahmen anzupassen. Die seit 2002 in der Schweiz geltende Vorratsdatenspeicherung legt z.B. eine Verwendung von

Diensten im Ausland nahe. Genau diese sind von der Funk- und Kabelaufklärung speziell betroffen.

14. Unter den genannten Umständen hat die Digitale Gesellschaft ein sehr gewichtiges Interesse, Auskunft darüber zu erhalten, ob der das Kommando Cyber im Rahmen der Funk- und Kabelaufklärung sie betreffende Daten bearbeitet. Dieses Interesse bezieht sich auf die gesamte in diesem Zusammenhang stehende Datenbearbeitung. Dies beginnt mit der Ausleitung von Daten im Rahmen eines konkreten Auftrags der Funk- bzw. Kabelaufklärung, welche den Beginn der Überwachung und damit des Eingriffs in die Grundrechte markiert. Die Datenbearbeitung setzt sich fort in der Anwendung der Selektoren auf die ausgeleiteten Daten, in der vorstehend genannten Speicherung der Kommunikations- und Metadaten und in der (erneuten) Anwendung von Selektoren auf die gespeicherten Daten im Rahmen der Retrosuche. Dieses Interesse erhält u.a. verstärkt Gewicht durch den mit der Funk- und Kabelaufklärung verbundenen «chilling effect».
15. Die vorstehend genannten Grundrechte, allen voran das Recht auf Achtung des Intim-, Privat- und Familienlebens, auf Schutz der Privatsphäre, einschliesslich Achtung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten und die informationelle Selbstbestimmung, beinhalten das Recht, Auskunft über die Daten zu erhalten, welche über einen bearbeitet werden. Das Auskunftsrecht konkretisiert diese Grundrechte. Das Auskunftsrecht ist das zentrale Instrument, um die Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Datenbearbeitung zu überprüfen und allenfalls eine Berichtigung oder Löschung der Daten zu verlangen (vgl. BRUNO BAERISWYL, in: Baeriswyl/Pärli/Blonsky (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar zum DSG, 2. Aufl., Vorbemerkungen zu Art. 1 - 4, N 2 ff., KURT PÄRLI/NATHALIE FLÜCK, in: Baeriswyl/Pärli/Blonsky (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar zum DSG, 2. Aufl., Art. 25 N 6).
16. Nachdem die Digitale Gesellschaft die mit der Funk- und Kabelaufklärung verbundenen Grundrechtseingriffe erleidet, ist wenigstens sicherzustellen, dass sie weitestgehend Auskunft über die sie betreffenden Daten erhält, welche im Rahmen der Funk- und Kabelaufklärung bearbeitet werden. Sie erhält so Kenntnis über die momentan bearbeiteten, sie betreffenden Daten und vermag den zum Zeitpunkt der Auskunfterteilung bestehenden Grundrechtseingriff mit Bezug auf die bearbeiteten Daten konkret zu erkennen. Sie erlangt weiter die Möglichkeit, die Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Datenbearbeitung zu überprüfen und allenfalls eine Berichtigung oder Löschung der Daten zu verlangen. Der mit der Funk- und Kabelaufklärung verbundene Grundrechtseingriff ist damit zwar nicht beseitigt, nachdem die – grundrechtswidrige – Funk- und Kabelaufklärung weiterläuft und ständig zusätzliche Daten generiert, und nachdem nicht gewährleistet ist, dass das Kommando Cyber effektiv imstande ist, über alle Daten Auskunft zu geben, welche die ersuchende

Person betreffen. Im Rahmen der erteilten Auskunft kommt der mit dem Auskunftsrecht verbundene Grundrechtsanspruch aber immerhin zum Tragen.

17. Unzutreffend ist die Annahme des Dienstes Cyber, der Schutz von Daten juristischer Personen gehe weniger weit als bei natürlichen Personen. Zumindest in Bezug auf einen gemeinnützigen, für ideelle Ziele (insb. eine nachhaltige, demokratische und freie Öffentlichkeit sowie die Verteidigung der Grundrechte) tätigen Verein wie der Digitalen Gesellschaft, in welcher sich zahlreiche Personen engagieren, ist dies nicht der Fall.
18. Interessen, welche gegen die Erteilung der Auskunft eingewendet werden könnten, bestehen keine, zumal die Funk- und Kabelaufklärung wie dargelegt gegen die Grundrechte verstösst und keine mögliche Rechtfertigung für die Bearbeitung von Daten, welche die Digitale Gesellschaft betrifft, ersichtlich ist.
19. Soweit die die Digitale Gesellschaft betreffenden Daten Einblick in Kommunikation Dritter ermöglichen würde, könnte dies nicht gegen eine Auskunftserteilung ins Feld geführt werden, da die entsprechenden Daten diesfalls nicht nur diese Dritten, sondern eben auch die Digitale Gesellschaft betreffen würden. Die Digitale Gesellschaft hat Anspruch darauf, Kenntnis von den entsprechenden Daten zu erlangen.
20. Allfällige Rückschlüsse auf die an der Kabelaufklärung beteiligten Provider stünden der Auskunftserteilung ebenfalls nicht entgegen. Die Digitale Gesellschaft hat ein eminentes Interesse daran, Auskunft über die sie betreffenden Daten zu erlangen und ebenso, wie es dazu kommt, dass der Dienst Cyber diese Daten bearbeitet. Dazu gehören, soweit vorhanden, notwendigerweise auch Informationen über beteiligte Provider.
21. Das Interesse, Auskunft über die sie betreffenden Daten zu erhalten, überwiegt eindeutig ein allfälliges öffentliches Interesse, keine Auskünfte zu geben, welche Rückschlüsse auf die konkrete Durchführung der Kabelaufklärung ermöglicht. Hierbei ist wiederum daran zu erinnern, dass eine allfällige Bearbeitung von die Digitale Gesellschaft betreffenden Daten nicht als gerechtfertigt erscheint und diese in ihren Grundrechten verletzt. Das gewichtige Interesse an der Erteilung der Datenauskunft folgt direkt daraus, dass hier in grossem Umfang heimlich und anlasslos Daten erfasst werden und über längere Zeit gespeichert bleiben. Es können keine öffentlichen Interessen für die rechtswidrige bzw. grundrechtswidrige Bearbeitung von Daten in Anspruch genommen werden. Zudem kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine beschränkte Auskunft über die derzeit gespeicherten, die Digitale Gesellschaft betreffenden Daten die Sicherheitsinteressen der Schweiz tangiert. Dies umso mehr, als es sich bei Daten, welche die Digitale Gesellschaft betreffen, nicht um Daten handeln wird, deren Bearbeitung für die Wahrung der Sicherheitsinteressen der Schweiz als notwendig erscheint. Anders gesagt: Die entsprechenden

Daten werden absehbar keinen nachrichtendienstlichen Aufgabenbezug vorweisen. Die Erfüllung nachrichtendienstlicher Aufgaben wird damit durch die Offenlegung der entsprechenden Daten auch nicht gefährdet sein. Im Übrigen kann auch ausserhalb des Kontexts der Funk- und Kabelaufklärung die Auskunft nicht generell mit dem Argument verweigert werden, die Auskunft über (in sich unbedenkliche Daten ohne konkreten Bezug zu nachrichtendienstlichen Aufgaben) würde Sicherheitsinteressen der Schweiz gefährden, selbst wenn aus der Auskunftserteilung gewisse Rückschlüsse auf nachrichtendienstliches Vorgehen möglich sind.

22. Im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung sind über «@digitale-gesellschaft.ch» hinaus weitere Suchbegriffe zu verwenden, welche sich auf die Digitale Gesellschaft beziehen, namentlich der Name der Digitalen Gesellschaft selbst.

Abschliessend ersuche ich Sie darum, die dem gestellten Auskunftsbegehren umgehend nachzukommen, und danke Ihnen bestens für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen

Viktor Györfy